



**Änderung der Verfassung des Kantons Zug
(Aufhebung der Bestimmung über die Erteilung des Bürgerrechts)
und
Änderung des Gesetzes betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz)**

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
vom 22. Oktober 2008

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Kommission hat die Vorlage Nrn. 1704.1/.2/.3 - 12806/07/08 am 22. Oktober 2008 an einer halbtägigen Sitzung beraten. Regierungsrätin Manuela Weichelt-Picard hat die Vorlage in der Kommissionssitzung vertreten. Weiter war Claudia Schmid, juristische Mitarbeiterin der Direktion des Innern, anwesend und stand für Fragen zur Verfügung. Das Protokoll führte Ruth Schorno.

Wir erstatten Ihnen hierzu Bericht und gliedern ihn wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Änderung der Verfassung des Kantons Zug (Aufhebung der Bestimmung über die Erteilung des Bürgerrechts)
 - 3.1. Detailberatung
 - 3.2. Schlussabstimmung und Antrag
4. Änderung des Gesetzes betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz)
 - 4.1. Detailberatung
 - 4.2. Schlussabstimmung und Antrag
5. Motion von Alois Gössi betreffend Änderung der Zuständigkeiten bei Einbürgerungen (Vorlage Nr. 1373.1 - 11817) vom 12. September 2005

1. Ausgangslage

Die Teilrevision der Verfassung wie des Bürgerrechtsgesetzes umfasst zwei Teilbereiche (kostendeckende Gebühren für Einbürgerungen, Zuständigkeit der Bürgerräte und des Regierungsrates für alle Einbürgerungen) und wurde vom Regierungsrat dem Kantonsrat bereits am 12. Juni 2007 einmal beantragt (Vorlage Nrn. 1554.1/.2/.3 - 12411/12/13). Die vorberatende Kommission hat diese Vorlagen unter dem Präsidium von Rudolf Balsiger am 19. September 2007 beraten. Der Kantonsrat hat in der Folge am 13. Dezember 2007 - im Hinblick auf die damals auf Bundesebene noch hängige Volksinitiative der SVP "für demokratische Einbürgerungen" - Nichteintreten auf die Verfassungs- wie auch auf die Gesetzesänderung beschlossen. In Anbetracht der Tatsachen, dass die besagte Initiative am 1. Juni 2008 von den Stimmberechtigten mit 63.8 % verworfen worden ist,

dass die Bürgerrechtsgesetzgebung revisionsbedürftig ist, dass der Kantonsrat aufgrund der Erheblicherklärung der Motion von Alois Gössi vom 26. Oktober 2006 bereits die Übertragung der Einbürgerungskompetenzen von der Legislative auf die Exekutive verlangt hat, beantragt der Regierungsrat in den Vorlage Nrn. 1704.1/.2/.3 - 12806/07/08 die Änderung der Verfassung des Kantons Zug (Aufhebung der Bestimmung über die Erteilung des Bürgerrechts) und die Änderung des Gesetzes betreffend Erwerb und Verlust des Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz).

2. Eintretensdebatte

Nach der Begrüssung durch die Kommissionspräsidentin, Karin Julia Stadlin, welche auf die erneute Behandlung der Vorlage durch die Kommission nach erfolgter Volksabstimmung vom 1. Juni 2008 hinwies, machte die Vorsteherin der Direktion des Innern, Manuela Weichelt-Picard, Ausführungen zum Gegenstand sowie zu den Beweggründen für die Revision. Einige Kommissionsmitglieder zeigten sich überrascht, dass die Vorlage nicht zusammen mit der am 14. August 2008 eingereichten Motion von Thomas Villiger, Karl Nussbaumer und Manuel Aeschbacher betreffend einheitliche Einbürgerungskriterien im Kanton Zug behandelt wird. Die Vorsteherin der Direktion des Innern erklärte, dass es sich um einen anderen sachlichen Bereich handle, dass die Einheit der Materie nicht gegeben sei. Aus der Kommission wurde ergänzt, dass die Motion die inhaltliche Thematik der Einbürgerungen betreffe und nicht das Verfahren. Einer der anwesenden Motionäre führte aus, dass die Motionäre damit einverstanden seien, dass die Motion separat behandelt wird.

Die weitere Eintretensdebatte zeigte auf, dass das Eintreten auf die Verfassungsänderung, d.h. die Übertragung der Einbürgerungskompetenzen von der Legislative auf die Exekutive, bedeutend umstrittener war als das Eintreten auf die Gesetzesrevision. Es wurde geltend gemacht, dass das Einbürgerungsverfahren vor der Legislative eine zusätzliche Sicherheit beinhalte sowie demokratischer und transparenter sei, da die Stimmberechtigten, welche die Einbürgerungswilligen besser kennen würden, allfällige Einwände vorbringen könnten. Zudem wüssten so die Stimmberechtigten, wer eingebürgert werde, was bei der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Regelung nicht unbedingt der Fall sei. Die das Eintreten befürwortenden Voten verwiesen auf die am 26. Oktober 2006 überwiesene Motion wie auch auf die qualitativ hochstehenderen Entscheide der Exekutiven. Nach eingehender Diskussion entschied die Kommission mit 8 : 6 Stimmen auf die Vorlage Nr. 1704.2 - 12807 und mit 13 : 1 Stimmen auf die Vorlage Nr. 1704.3 - 12808 einzutreten.

3. Änderung der Verfassung des Kantons Zug (Aufhebung der Bestimmung über die Erteilung des Bürgerrechts)

3.1. Detailberatung

Der Antrag, § 41 lit. p in der Verfassung zu belassen, wurde mit 7 : 5 Stimmen bei zwei Enthaltungen abgelehnt.

3.2. Schlussabstimmung und Antrag

Die Kommission beantragt Ihnen mit 8 : 6 Stimmen, auf die Vorlage Nr. 1704.2 - 12807 einzutreten und mit 8 : 6 Stimmen ihr zuzustimmen.

4. Änderung des Gesetzes betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz)

4.1. Detailberatung

Die Kommission diskutierte den Gesetzesentwurf und/oder stellte Änderungsanträge in folgenden Punkten.

§ 14 Gebühren

Abs. 2, Satz 2

Der Antrag "Die Obergrenze wird analog Ziff. 61 des Verwaltungsgebührentarifes festgelegt." unterlag dem Antrag, den zweiten Satz von § 14 Abs. 2 ganz zu streichen, mit 5 : 8 Stimmen bei einer Enthaltung. Die Direktorin des Innern machte darauf aufmerksam, dass aus rechtsstaatlichen Gründen der Tarif in einem formellen Gesetz festgehalten werden muss.

Die Kommission beschliesst mit 9 : 4 Stimmen, der Vorlage des Regierungsrates nicht zu folgen und den zweiten Satz von Absatz 2 ersatzlos zu streichen.

Absatz 3

Die Kommission beschliesst einstimmig, Absatz 3 zu streichen, da sich infolge der Streichung des zweiten Satzes von § 14 Abs. 2 ein Verweis auf die Möglichkeit der teuerungsbedingten Anpassung der Gebühren gemäss Verwaltungsgebührentarif erübrigt.

§ 14^{bis} Gebührenerlass

Der Antrag, § 14^{bis} in folgender Formulierung "Der Bürgerrat kann die geschuldeten Gebühren auf Gesuch hin stunden oder teilweise erlassen, wenn für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt." zu beschliessen, wurde bei einem Stimmenverhältnis von 7 : 7 Stimmen mit Stichentscheid der Präsidentin abgelehnt. Es wurde geltend gemacht, dass mit der Einbürgerung gewartet werden solle, bis die Gebühren bezahlt werden könnten. Zumindest ein Teil der Gebühren solle bezahlt werden. Andererseits wurde auf die möglichen Härtefälle wie Staatenlosigkeit, Schweizer Staatsbürgerschaft als Voraussetzung für eine Ausbildung etc. hingewiesen. In solchen Fällen sollte zumindest die Möglichkeit eines Erlasses bestehen (Kann-Vorschrift). Auch der Verwaltungsgebührentarif nennt die Möglichkeit der Herabsetzung oder des Erlasses von Gebühren. Somit stimmt die Kommission der regierungsrätlichen Vorlage zu.

§ 14^{ter} Kostenvorschuss

Absatz 2, Satz 1

Der Antrag, die Formulierung "kein Anspruch auf die verlangte Leistung" durch die Formulierung "kein Anspruch auf die Durchführung des Einbürgerungsverfahrens" zu ersetzen, wurde einstimmig angenommen.

§ 16 Zuständigkeit und Verfahren

Ein Kommissionsmitglied betont nochmals, dieser Regelung grundsätzlich nicht zustimmen zu können, verzichtet jedoch auf einen Antrag und verweist auf die Diskussion und den Antrag bei der Eintretensdebatte zur Revision der Verfassung.

§ 17^{bis} Information über Einbürgerungen

Satz 1

Die Kommission stimmt einstimmig dem Antrag zu, den ersten Satz von § 17^{bis} wie folgt zu formulieren. "Der Bürgerrat informiert die Bürgergemeindeversammlung über erfolgte Einbürgerungen."

§ 19 Gebühren**Abs. 2, Satz 2**

Die Kommission beschliesst analog zu § 14 Abs. 2 mit 10 : 3 Stimmen bei einer Enthaltung die Streichung des zweiten Satzes.

Abs. 3

Analog zu § 14 Abs. 3 beschliesst die Kommission stillschweigend die Streichung von Absatz 3.

§ 19^{ter} Kostenvorschuss**Absatz 2, Satz 1**

Analog zu § 14^{ter} nimmt die Kommission den Antrag, die Formulierung "kein Anspruch auf die verlangte Leistung" durch die Formulierung "kein Anspruch auf die Durchführung des Einbürgerungsverfahrens" zu ersetzen, einstimmig an.

4.2. Schlussabstimmung und Antrag

Die Kommission beantragt mit 13 : 1 Stimmen auf die Vorlage Nr. 1704.3 - 12808 einzutreten und mit 8 : 6 Stimmen der Fassung der vorberatenden Kommission, Vorlage Nr. 1704.5 - 12906, zuzustimmen.

5. Motion von Alois Gössi betreffend Änderung der Zuständigkeiten bei Einbürgerungen (Vorlage Nr. 1373.1 - 11817) vom 12. September 2005

Die Kommission beantragt einstimmig, die am 26. Oktober 2006 erheblich erklärte Motion von Alois Gössi vom 12. September 2005 betreffend Änderung der Zuständigkeiten bei Einbürgerungen (Vorlage Nr. 1373.1 - 11817) als erledigt abzuschreiben.

Zug, 22. Oktober 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der vorberatenden Kommission

Die Präsidentin: Karin Julia Stadlin

Kommissionsmitglieder:

Stadlin Karin Julia, Risch, Präsidentin
Aeschbacher Manuel, Cham
Balsiger Rudolf, Zug
Barmet Monika, Menzingen
Dübendorfer Christen Maja, Baar
Frischknecht Eric, Hünenberg
Gössi Alois, Baar
Hausheer Andreas, Steinhausen

Huwylar Andreas, Hünenberg
Iten Albert C., Zug
Landtwing Alice, Zug
Langenegger Beni, Baar
Nussbaumer Karl, Menzingen
Sivaganesan Rupan, Zug
Walker Arthur, Unterägeri